

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 59/60 (1912)  
**Heft:** 24

## Wettbewerbe

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zum gleichen Gegenstand lasen, der die Meldung des „Bund“ bestätigt und auf den wir unsere Leser hinweisen. Wir behalten uns vor, auf den Gegenstand von aussergewöhnlicher Tragweite zurückzukommen.

**Weltausstellung Turin 1911.** Wie uns von der Schweizer. Zentralstelle für das Ausstellungswesen mitgeteilt wird, ist die Ausfertigung der Diplome für die vom Preisgericht zuerkannten Auszeichnungen (siehe Band LVIII Seite 221) nicht vor Oktober dieses Jahres zu erwarten.

### Konkurrenzen.

**Bürgerhaus Bern.** Die „A.-G. Bürgerhaus Bern“ hatte zur Erlangung von Entwürfen für ein an der Neuengasse 20/22 in Bern zu erstellendes „Bürgerhaus“ unter den in Bern niedergelassenen, selbständigen Architekten einen Wettbewerb eröffnet. Das Preisgericht wurde bestellt aus den Herren: Architekt *Davinet* in Bern, Architekt *H. Weideli* in Zürich, Architekt *Geiger* in Bern, Architekt *Hofmann* in Bern, Architekt *Daxelhofer* in Bern und Restaurateur *Fr. Lüthi* in Bern. Für die Prämierung waren 5000 Fr. zur Verfügung gestellt. Die preisgekrönten Entwürfe sollten Eigentum der A.-G. Bürgerhaus Bern werden, aber ohne Verpflichtung zur Ausführung. Im übrigen sollten die „Grundsätze“ des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins gelten.

Es wurden 22 Entwürfe eingereicht, zu deren Beurteilung das Preisgericht am 3. Juni zusammentrat. Ein I. Preis wurde nicht zuerkannt; dagegen folgende Auszeichnungen erteilt:

II. Preis (2000 Fr.) Entwurf „Zwei Erker“, Verfasser: *G. Schneider & H. Hindermann*, Architekten, in Bern.

III. Preis (1800 Fr.) Entwurf „Dr achtzäh May“, Verfasser: *Zeerleider & Bösiger*, Architekten, in Bern.

IV. Preis (1400 Fr.) Entwurf „Saure Wochen, frohe Feste“, Verfasser: *Rybi & Salchli*, Architekten, in Bern.

V. Preis (800 Fr.) Entwurf „Tempora mutantur“, Verfasser: *Werner Lehmann & Jean Jasselin*, Architekten, in Bern.

Die Ausstellung der 22 Entwürfe hat im Erdgeschoss des „Bund“-Gebäudes in Bern stattgefunden.

**Sekundarschulhaus Huttwil.** Die Schulhausbaukommission Huttwil hatte eine Ideenkonkurrenz für Pläne zu einem Sekundarschulhaus unter einigen Architekten, die sich zur Einreichung von Plänen angemeldet hatten, ausgeschrieben. Als Preisrichter amteten die Herren *Karl Indermühle*, Architekt B. S. A., und *Hans Klauser*, Architekt B. S. A., beide in Bern, sowie ein Mitglied der Baukommission. Zur Honorierung der drei besten Entwürfe waren dem Preisgericht 1000 Fr. zur Verfügung gestellt. Verlangt wurden: ein Lageplan 1:500, alle Grundrisse, Fassaden und Schnitte 1:200 mit Kostenberechnung. Die Kostensumme sollte 100000 Fr. nicht überschreiten.

Eingegangen waren 22 Entwürfe. Das Preisgericht hat am 5. Juni getagt und folgende Auszeichnungen zuerkannt:

Ein I. Preis wurde nicht erteilt.

II. Preis ex æquo (400 Fr.) Entwurf „Maienzeit“, Verfasser: *Ernst Ziegler*, Architekt, in Burgdorf.

II. Preis ex æquo (400 Fr.) Entwurf „Klaus“, Verfasser: *Paul Riesen*, Architekt, in Bern.

III. Preis (200 Fr.) Entwurf „Hofmattschulhaus“, Verfasser: *Gebr. Brändli*, Architekten, in Burgdorf.

Die Pläne sind vom 6. bis 16. Juni im Schulhause Huttwil öffentlich ausgestellt.

**Zürich, Schulhaus im Letten** (Band LIX Seite 84.) Von den zum Wettbewerb eingeladenen vier Architektenfirmen sind sieben Entwürfe eingereicht worden, darunter vier von Brüder Bräm. Das Preisgericht hat am 6. Juni getagt und ausser den nach Programm jedem Teilnehmer zum voraus zu entrichtenden 600 Fr. weitere Preise wie folgt erteilt:

I. Preis (1600 Fr.) den Architekten *Gebrüder Bräm* in Zürich für ihren in den ersten Rang gestellten Entwurf; die andern drei Entwürfe dieser Firma wurden in den zweiten, dritten und fünften Rang gestellt.

II. Preis ex æquo (1000 Fr.) an Architekt *Karl Hover* für sein in den vierten Rang gestelltes Projekt.

II. Preis ex æquo (1000 Fr.) an die Architekten *Kneil & Hässig* für ihren gleichfalls in den vierten Rang eingereichten Entwurf.

III. Preis (600 Fr.) an die Architekten *Bollert & Herter* für ihr Projekt, das in den sechsten Rang gestellt wurde.

Die Entwürfe sind vom Montag den 10. Juni bis und mit Sonntag den 16. Juni und zwar am letzten Tage von 10 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 7 Uhr nachmittags in der Helmhaushalle in Zürich öffentlich ausgestellt.

**Konsumgenossenschaft Zollikofen und Umgebung.** Mit Einreichungstermin auf 25. Juni 1912 schrieb die Konsumgenossenschaft Zollikofen in den letzten Tagen des Mai eine „öffentliche Plankonkurrenz“ zur Erstellung eines Neubaues aus. Das uns vorliegende Programm enthält keine Angaben über Preisgericht und verstösst auch sonst gegen die „Grundsätze“ des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins, sodass erwartet werden muss, es werde sich kein Mitglied des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins an der Plankonkurrenz beteiligen.

**Landjägerposten in Reinach.** Im gleichen Range wie vorstehender „Wettbewerb“ steht eine „Konkurrenz“, die der Gemeinderat von Reinach für einen Landjägerposten mit Termin auf 30. Juni unter einer beschränkten Anzahl von Architekten eröffnet hat. Dem uns von einem Kollegen vorgelegten Programm entnehmen wir, dass „1. die eingehenden Planentwürfe werden einem tüchtigen unparteiischen Architekten zur Beurteilung übergeben, der in Verbindung mit dem Gemeinderat endgültig die Wahl trifft. Nach erfolgter Beurteilung werden die als „gut gelöst“ taxierten Projekte öffentlich ausgestellt; 2. die Arbeiten werden nicht honoriert, eventuell es wird nur dasjenige Projekt entschädigt, das zur Ausführung gelangt.“

Eine ähnliche „Konkurrenz“ ist von der Gemeinde Seengen, die „nicht im Falle war, für eingereichte Pläne Preise oder Entgelte auszurichten“, versucht worden.

Unser Gewährsmann und andere Kollegen haben selbstverständlich diese Ansinnen abgelehnt. Es ist aber nützlich, wenn von derartigen Versuchen *jeweils so rasch als möglich* öffentlich Mitteilung gemacht wird.

### Korrespondenz.

#### Zur Frage der dilettantenhaften Uebergriffe in technische Spezialgebiete.

Zur Korrespondenz, die unter diesem Titel in Nr. 19 (Seite 259) dieses Bandes erschienen ist und die an den Artikel über die Simmenkorrektion bei St. Stephan (Seite 135 lfd. Bandes) anknüpft, erhalten wir von den Herren R. Meyer und O. Leuenberger längere berichtigende Zuschriften zur Veröffentlichung. Wir glauben im Interesse sowohl der beiden Beteiligten wie auch unserer Leser zu handeln, wenn wir das Wesentliche dieser Zuschriften im Einverständnis der beiden Kollegen nur auszugsweise hier wiedergeben.

Herr R. Meyer, Ingenieur S. I. A., erklärt, er sei an der von ihm beschriebenen Simmenkorrektion lediglich als Bauleiter beteiligt gewesen. Die Annahme Leuenbergers, wonach die Flusskorrektion als solche nicht notwendig gewesen wäre, sei irrtümlich. Das Flussregime der Simme befand sich bei St. Stephan nicht im Gleichgewicht, insbesondere sei die Häusergruppe beim „Stöckli“ schon mehrfach durch Hochwasser bedroht gewesen, auch sei der obere Teil des Maulenberg-Mooses des öfters meterhoch mit Flussgeschiebe überführt worden. Im Anschluss an die Flusskorrektion habe das Projekt eine die entumpfende Wirkung ergänzende Drainage vorgesehen. Betreffend der Wirtschaftlichkeit des Baues sagt Herr Meyer, dass zur Beurteilung der Bauwürdigkeit einer Flusskorrektion das kommerzielle Moment nicht ausschlaggebend sei.

Herr O. Leuenberger, dipl. Kulturingenieur, erklärt zunächst, dass seine Einsendung, die er mit einem Hinweis auf die Notiz über den „Fall Flotron“ einleitete, nicht bezweckt habe, den Bauleiter der Simmenkorrektion St. Stephan eines dilettantenhaften Uebergriffs in das technische Spezialgebiet der Kulturtechnik zu beziehen. Da nach Obigem Herr Meyer nicht Projektverfasser war, ist er naturgemäß von dem Verdacht befreit, mit einem unqualifizierten Ingenieur verglichen worden zu sein; seiner Qualifikation als Ingenieur ist in keiner Weise nahegetreten worden, was hiermit gerne festgestellt wird. Bezüglich der Wirtschaftlichkeit mussten die hohen Baukosten zum Protest herausfordern, angesichts des Umstandes, dass in der Baubeschreibung der Simmenkorrektion eben doch die *Entsumpfung* als Hauptzweck erscheint.

Damit schliessen wir diese Erörterungen. Die Redaktion.